

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2004/104/EG zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG;  
- Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen

### Frage- oder Problemstellung:

Mit der Anpassungsrichtlinie 2004/104/EG sollen Nachrüstteile, die keine sicherheitsrelevanten Funktionen im Fahrzeug innehaben, der Richtlinie (RL) 72/245/EWG nicht mehr unterliegen. Gleichwohl sind in dieser Richtlinie Vorschriften für diese Teile festgelegt. Es ist daher die Frage aufgetreten, welchen Verfahren Nachrüstteile unterliegen und wie sie zu behandeln sind.

### Ergebnis:

Mit der RL 2004/104/EG werden Erleichterungen für Nachrüstteile im Kraftfahrzeugbereich geschaffen, die keine sicherheitsrelevanten Funktionen haben. Die Typgenehmigungspflicht gemäß dieser Richtlinie entfällt. Während eines Übergangszeitraumes werden jedoch zusätzliche Anforderungen an die Übereinstimmungsbescheinigung, die dem Nachrüstteil nach den Bestimmungen der RL 89/336/EWG bzw. 1999/5/EG beiliegen muss, gestellt.

Gemäß RL 2004/104/EG muss die Anwendbarkeit dieser auf das Nachrüstteil mit Hilfe des Schaubildes im Anhang I Nr. 3.2.1 und anschließend nach Nr. 3.2.9 auf die Funktionen im Zusammenhang mit der Störfestigkeit (Nr. 2.1.12) geprüft werden. Für Nachrüstteile, die hinsichtlich ihrer Verwendung im Fahrzeug keine dieser dort genannten Funktionen steuern, kann ein anerkanntes Prüflabor die Bescheinigung nach Anhang III C der Richtlinie ausstellen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird für diese Teile nicht mehr tätig.

Die Prüflabore werden jedoch aufgefordert, dem KBA jährlich eine Auswertung über die Anzahl der ausgestellten und verweigerten Bescheinigungen des abgelaufenen Jahres zu übermitteln.

Die Nr. 3.2.9 der Richtlinie bestimmt ferner, dass eine Übereinstimmungsbescheinigung gemäß dem Verfahren der RL 89/336/EWG oder 1995/5/EG abgegeben werden muss, die beinhaltet, dass die EUB den Grenzwerten der Ziffern 6.5, 6.6, 6.8 und 6.9 der RL 2004/104/EG entspricht. Da das Verfahren der Evaluierung an dieser Stelle nicht näher spezifiziert wird, bestimmt die RL 89/336/EWG bzw. 1995/5/EG die Art, wie der Nachweis der Übereinstimmung der Grenzwerte zu erbringen ist.

Flensburg, 26.04.2005  
412-622  
Sven Paeslack